



Umsatzsteuer auf Managementvergütung

Prof. Dr. Joachim Englisch



Management (fixed) Fee





Überblick zur Neuregelung

- Neufassung des § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG ab 1.1.2018
 - Steuerfrei ist die Verwaltung von OGAW und “vergleichbaren AIF iSd § 1 III KAGB”
- Sind PE/VC-Fonds „vergleichbare“ AIF?
 - Richtlinienkonforme Auslegung: Sind sie „Sondervermögen“ iSd Art. 135 RL, im Lichte von EuGH C-595/13, *Fiscale Eenheid X* ?
- Bei Interpretation des Art. 135 I (g) RL nach EuGH relevant:
 - Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund
 - (soziale) Zwecksetzung
 - Neutralitätsprinzip



Die Kriterien (laut EuGH) im Einzelnen

- Besondere staatliche Aufsicht
 - Regulierung gemäß KAGB / AIFM-RL ausreichend
 - Einschließlich „kleine“ Kapitalverw.-Ges. iSd. § 44 KAGB
- Anleger partizipieren an Chancen und Risiken
 - Abgrenzung zur verzinslichen Fremdkapitalanlage
- Anlage nach dem Grds. der Risikostreuung
 - Naheliegend wäre an sich Orientierung an OGAW/AIFM-RL
 - Richtwert: kein Einzelrisiko > 20 % des Sondervermögens
 - Problem: niedrigere Anforderungen nach § 262 KAGB: relevant?



Die Kriterien (laut EuGH) im Einzelnen (Forts.)

- Hinreichend breiter Anlegerkreis
 - EuGH st. Rspr.: offen für gemeinsame Anlage von Kleinanlegern
 - Neben Publikumsfonds auch geschlossene Fonds (EuGH *JP MF*)
 - Nicht: Spezial-AIF für nur einen / nur für professionelle Anleger
- BMF: „dieselben Wettbewerbsbedingungen wie OGAW“
 - EuGH: unwiderlegbar zu vermuten; keine gesonderte Prüfung
- Anwendung über RL-konforme Auslegung ist möglich
 - Unmittelbare Anwendung des Art. 135 möglich aber unnötig

Fazit: Kritische Punkte sind (nur) Risikostreuung & Kleinanleger



Carry





Rspr.-Grundlagen erfolgsabhängige Zahlung

- EuGH *Heerma*: Leistungsaustausch auch im Verhältnis zwischen Ges. & Ges'ter möglich
 - BFH: auch auf gesellschaftsrechtl. Grundlage
 - Insbes. Aufgabe der Organwaltertheorie durch in BFH in 2002
- St. Rspr. EuGH: erforderlich ist unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung
 - Leistungsaustausch im Rahmen eines Rechtsverhältnisses
 - Vergütung muss „tatsächlicher Gegenwert“ für Leistung sein
- St. Rspr. EuGH: Ungewissheit der Zahlung kann unmittelbaren Zusammenhang aufheben (zuletzt Rs. C-432/15, *Baštová*)
- Jedenfalls allgem. Gewinnbeteiligung / Dividende kein Entgelt (EuGH *Floridienne, Cibo*: Zahlung hängt vom „Zufall“ ab)



(Warum) macht das Sinn?

- Belastungsgrund USt / MwSt: Konsumaufwendungen
 - Allphasensystem, daher auch Belastung von Kostenelementen unternehmerischer Ausgangsleistungen
 - Siehe dazu insges. Art. 1 II MwStRL
- Vom betriebl. Erfolg (Gewinn) des Unternehmens abhängige Zahlungen sind danach nicht belastungswürdig
 - Kein Konsum / Kostenbestandteil auf Seiten des Zahlenden
 - Unabhängig davon, ob Zahlungsempfänger auch Verlustrisiko trägt



Implikationen für den Carry

- Auf Basis EuGH: falls (letztlich) von Überschüssen = Erfolg des Fonds abhängig (so der Regelfall): keine Steuerbarkeit
 - Ob und Ausmaß der Zahlung sind ungewiss / „zufällig“
 - Evtl. vorübergehende Finanzierung aus Kapitalrücklagen / Cash irrelevant, jedenfalls sofern letztlich Clawback vorgesehen
- Enger evtl. die (veraltete) Rspr. des BFH („Kartoffelbrennerei“)
 - Auch bei Gewinnbeteiligung Leistungsaustausch, wenn diese am jährlich an relativen Gesellschafterbeitrag angepasst wird
 - Kann aber dahinstehen, da bei Carry auch dies nicht der Fall
- Mangelnde Beteiligung der Initiatoren an Verlust irrelevant
- Abweichende Beurteilung im Ertragsteuerrecht („abgekürzter Zahlungsweg“) ebenfalls irrelevant



Joachim.Englisch@uni-muenster.de